

Sterbegeldgewährung beim Ableben einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten

Inhaltsübersicht	Seite
1. Pauschalsterbegeld	2
2. Kostensterbegeld	2
3. Für die Sterbegeldgewährung erforderliche Unterlagen und Angaben	2

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.

1. Pauschalsterbegeld

- 1.1 Beim Ableben einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des letzten Ruhegehalts, ggf. einschließlich kindbezogenem Familienzuschlag (§ 18 Abs. 1 LBeamtVG M-V). „Abkömmlinge“ sind die ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten und angenommenen Kinder der oder des Verstorbenen sowie deren Kinder und Kindeskinde.
- 1.2 Sind Anspruchsberechtigte i. S. der Tz. 1.1 nicht vorhanden, ist Verwandten der aufsteigenden Linie (d. s. vor allem Eltern, Großeltern, auch die Adoptiveltern, nicht aber Stief-, Pflege- und Schwiegereltern), Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern auf Antrag ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des letzten Ruhegehalts zu gewähren, wenn sie zur Zeit des Todes der oder des Verstorbenen mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG M-V).
- 1.3 Das Pauschalsterbegeld ist ein einkommensteuerpflichtiger Bezug der oder des Anspruchsberechtigten.

2. Kostensterbegeld

- 2.1 Sind Anspruchsberechtigte i. S. der Tz. 1.1 nicht vorhanden, ist sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, auf Antrag ein Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, jedoch nicht mehr als das Zweifache des letzten Ruhegehalts, zu gewähren (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG M-V). Zu diesen Personen gehören auch die Angehörigen nach Tz. 1.2, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen weder in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben noch von dieser oder diesem ganz oder überwiegend unterhalten wurden.

Zu den „sonstigen Personen“ gehören auch juristische Personen, wie z. B. Träger von Alten- und Pflegeheimen.

- 2.2 Als letzte Krankheit kommt diejenige in Betracht, die zum Tode führte, die also unmittelbar dem Tode vorausging. Die hierdurch entstandenen Kosten können nur insoweit erstattet werden, als sie von der antragstellenden Person aus eigenen Mitteln getragen wurden.
- 2.3 Als Kosten der Bestattung sind hinsichtlich ihrer Art und Höhe die Kosten der standesgemäßen Bestattung anzusehen (§ 1968 BGB). Etwaige Leistungen, die die sonstige Person aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung der oder des Verstorbenen erhält, sind von den tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit oder Bestattung abzuziehen, auch wenn die Versicherungsgelder zum Nachlass gehören. Im Übrigen bleibt der Nachlass unberücksichtigt.
- 2.4 Das Kostensterbegeld ist einkommensteuerfrei.

3. Für die Sterbegeldgewährung erforderliche Unterlagen und Angaben

- 3.1 Pauschalsterbegeld an Abkömmlinge:

- Erklärungsvordruck
- Original-Geburtsurkunde oder amtlich beglaubigte Geburtsurkunde
- Erklärung, ob der Tod durch Verschulden eines Dritten (z. B. Verkehrsunfall) eingetreten ist
- bei mehreren Berechtigten ggf. Vollmacht für die Zahlung an eine Person

3.2 Pauschalsterbegeld an Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder:

- Erklärungsvordruck
- Nachweis über die Eigenschaft als Verwandter der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkind, Stiefkind (z. B. Familienstammbuch, Bestätigung der Meldebehörde)
- a) Nachweis über die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen (z. B. Bestätigung der Meldebehörde, Ablichtung des Personalausweises) oder
- b) Erklärung, dass die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend der Ernährer der antragstellenden Person war

3.3 Kostensterbegeld:

- Antrag
- Originalbelege der Kosten
- Nachweise über die Leistungen aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Erklärung, ob der Tod durch Verschulden eines Dritten (z. B. Verkehrsunfall) eingetreten ist